

Rücksendung an

IHK Koblenz
Geschäftsstelle Altenkirchen
Aufstiegsbonus II
Wiedstr. 9
57610 Altenkirchen

Antrag zum Aufstiegsbonus II

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach der Verwaltungsvorschrift „Vergabe des Aufstiegsbonus I, des Aufstiegsbonus II und des Landesbestenpreises“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 03.02.2020 (8202) Absolventinnen und Absolventen von Meisterprüfungen oder gleichwertigen öffentlich-rechtlichen Fortbildungsprüfungen in gewerblichen und kaufmännischen Berufen und in den Berufen der Landwirtschaft für eine sich anschließende Existenzgründung den Aufstiegsbonus II. Die Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und die Landwirtschaftskammer (im Folgenden Kammern genannt) sind für die Abwicklung des Aufstiegsbonus II in Rheinland-Pfalz zuständig und leiten die Zuwendung des Landes weiter.

Der Aufstiegsbonus II wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Er beträgt 2.500 EUR und kann nur einmalig gewährt werden.

Der Antrag ist **schriftlich innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach der tatsächlichen Existenzgründung** bei der zuständigen Kammer einzureichen; es gilt das Eingangsdatum.

Zur Prüfung der Voraussetzungen für die Auszahlung des Aufstiegsbonus II benötigen wir einige Angaben von Ihnen. Bitte füllen Sie dieses Antragsformular digital oder leserlich, korrekt und vollständig aus. Drucken Sie den Antrag aus, unterschreiben und senden ihn per Post an die oben genannte Adresse der zuständigen Kammer.

Informationen zum Aufstiegsbonus finden Sie auf der Website: www.aufstiegsbonus.rlp.de

I. Angaben zur Person

Anrede: Frau Herr neutrale Anrede (divers)

Name:

Vorname:

Straße:

Postleitzahl:

Ort:

Geburtsdatum:

E-Mail:

Telefonnummer:

II. Angaben zum Fortbildungsabschluss

Bitte ankreuzen falls zutreffend:

- Ich habe meine Meister- bzw. Fortbildungsprüfung vor einer Kammer oder einer vergleichbaren für landwirtschaftliche Fortbildungsberufe zuständigen Stellen innerhalb der vergangenen zehn Jahre erfolgreich abgelegt.
- Ich habe eine Kopie des entsprechenden Zeugnisses oder eines gleichgestellten Bescheides nach § 7 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes beigefügt.

Bitte beachten Sie, dass ohne einen Nachweis Ihr Antrag nicht bearbeitet werden kann.

- Ich habe bereits einen Antrag auf Fristwahrung gestellt, da der in Bezug zur Existenzgründung stehende Fortbildungsabschluss voraussichtlich erst nach 12 Monaten seit der tatsächlichen Existenzgründung abgeschlossen wird. Zum Zeitpunkt der Existenzgründung habe ich mich in einer Bildungsmaßnahme befunden oder eine Ausnahmegewilligung nach § 8 der Handwerksordnung erhalten.

Bezeichnung des Abschlusses:

Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses:

III. Angaben zur Existenzgründung

Ich beantrage den Aufstiegsbonus II für:

- die erstmalige Gründung einer selbstständigen Vollexistenz,
 - die erstmalige Übernahme eines bestehenden Betriebes,
 - den erstmaligen Erwerb einer tätigen Beteiligung (mehr als 25% Anteil am Kapital und Innehaben einer echten, umfassenden Sperrminorität),
 - einmalig die schrittweise Entwicklung einer Selbständigkeit begleitend zu einer bestehenden abhängigen Beschäftigung oder
 - einmalig den Einstieg in die Erwerbstätigkeit (Nebenerwerbsgründung).
- Ich beantrage den Aufstiegsbonus II **erstmalig**.

Fügen Sie eine Kopie der Gewerbeanmeldung, der Handwerkskarte bzw. der Bestätigung der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Alterskasse durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bei. Bei einer tätigen Beteiligung bitte den Gesellschaftsvertrag über den Beteiligungserwerb und ggfls. den Handelsregisterauszug beifügen sowie weitere erforderliche Nachweise.

Name des Betriebes:

Straße:

Postleitzahl:

Ort:

Datum der Gründung:

Wirtschafts-Identifikationsnummer (falls vorhanden):

Gegenstand / Zweck des Betriebes:

Bei tätiger Beteiligung bitte die Mitarbeit und den Bezug zum Fortbildungsabschluss beschreiben:

IV. Angaben zu De-minimis-Beihilfen

Informationen zu De-minimis-Beihilfen finden Sie im Merkblatt „De-minimis-Beihilfen“, welches auf der Website www.aufstiegsbonus.rlp.de zur Verfügung steht.

Bitte machen Sie Angaben zum Erhalt von De-minimis-Beihilfen durch Ankreuzen der zutreffenden Felder. Falls Sie keine De-minimis-Beihilfe erhalten haben, müssen Sie keines der Felder ankreuzen.

De-minimis-Beihilfen:

- ich habe im laufenden Kalenderjahr und/oder in den vorangegangenen drei Kalenderjahren eine **De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023** über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) oder einer dieser Verordnung vorangegangenen De-minimis-Verordnung erhalten oder beantragt.

De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor:

- ich habe im laufenden Kalenderjahr und/oder in den vorangegangenen drei Kalenderjahren eine **De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013** über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im **Agrarsektor** (ABl. L 352, 24.12.2013, S.9) erhalten oder beantragt.

Falls Sie De-minimis-Beihilfen erhalten haben, fügen Sie dem Antrag die vollständig ausgefüllte De-minimis-Erklärung (abrufbar auf der Website www.aufstiegsbonus.rlp.de) bei.

V. Bankverbindung

Die Auszahlung des Aufstiegsbonus II soll auf folgende Bankverbindung erfolgen:

Kontoinhaber:

Geldinstitut:

IBAN:

VI. Weitere Angaben

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen die folgenden Punkte. Beachten Sie, dass alle Kästchen angekreuzt sein müssen, um den Aufstiegsbonus II erhalten zu können.

- Ich bin damit einverstanden, dass meine vorstehenden Daten zum Zweck der Auszahlung des Aufstiegsbonus II erhoben, gespeichert, verarbeitet sowie an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz für Kontrollzwecke und eine mögliche Evaluation weitergegeben werden.
- Mir ist bekannt, dass die Gewährung Aufstiegsbonus II nach der Verwaltungsvorschrift „Vergabe des Aufstiegsbonus I, des Aufstiegsbonus II und des Landesbestenpreises“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 03.02.2020 (8202) erfolgt und dass die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen des Aufstiegsbonus II abhängig sind, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben in diesem Antrag sowie die Angaben, die aufgrund des Bewilligungsbescheides zu machen sind. Mir ist weiterhin § 4 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in Verbindung mit § 1 des Landessubventionengesetzes vom 07. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Mir sind die nach § 3 des Subventionengesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werde ich jede Abweichung von den vorliegenden Angaben unverzüglich der zuständigen Kammer mitteilen.
- Mir ist bekannt, dass der Aufstiegsbonus II zurückzuzahlen ist, wenn die selbständige Tätigkeit innerhalb von zwei Jahren nach Existenzgründung aufgegeben oder in Rheinland-Pfalz abgemeldet wird oder der Aufstiegsbonus II durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Die Rückzahlung wird verzinst.
- Mir ist bekannt, dass es sich bei dem Aufstiegsbonus II in voller Höhe des gewährten Betrages von 2.500 € um eine De-minimis-Beihilfe/Agrar-De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S.9) handelt (vgl. D). Die Beihilfe wird im De-minimis-Beihilfe-Register der Europäischen Kommission eingetragen und auf der Website des Registers veröffentlicht.
- Ich verpflichte mich, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der ersten zwei Jahre meiner Selbständigkeit die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Sollte ich vor Ablauf von zwei Jahren meine Selbständigkeit in Rheinland-Pfalz aufgeben, werde ich dies unverzüglich der zuständigen Kammer mitteilen.

-
- Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Bonuszahlungen entgegenstehen oder für eine Rückforderung erheblich sind.
 - Mir ist bekannt, dass die fristgerechte Erbringung der geforderten Nachweise Bedingung dafür ist, dass der Aufstiegsbonus II dauerhaft behalten werden darf.
 - Die Verwaltungsvorschrift „Vergabe des Aufstiegsbonus I, des Aufstiegsbonus II und des Landesbestenpreises“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 03.02.2020 (8202) erkenne ich ausdrücklich als Grundlage für die Gewährung des Aufstiegsbonus II an.
 - Mir ist bekannt, dass der Aufstiegsbonus II nach der Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt wird und ein Rechtsanspruch nicht besteht.
 - Ich bestätige, dass ich die Hinweise auf dem beiliegenden Informationsblatt zur Kenntnis genommen habe und versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Informationen zum Aufstiegsbonus II

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach der Verwaltungsvorschrift „Vergabe des Aufstiegsbonus I, des Aufstiegsbonus II und des Landesbestenpreises“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 03.02.2020 (8202) für Absolventinnen und Absolventen von Meisterprüfungen oder gleichwertigen öffentlich-rechtlichen Fortbildungsprüfungen in gewerblichen und kaufmännischen Berufen und in den Berufen der Landwirtschaft für eine sich anschließende Existenzgründung den Aufstiegsbonus II.

Antworten auf die wichtigsten Fragen finden Sie im Folgenden zusammengefasst.

Was ist der Aufstiegsbonus II?

Der Aufstiegsbonus II des Landes Rheinland-Pfalz soll die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung unterstreichen und macht den Weg der beruflichen Fortbildung als gleichwertige Alternative zum ersten akademischen Abschluss noch attraktiver. Mit dem Aufstiegsbonus II wird eine Existenzgründung honoriert sowie ein Anreiz geschaffen, sich auf Grundlage einer erfolgreich abgelegten Meisterprüfung oder einer gleichwertigen öffentlich-rechtlichen Fortbildungsprüfung in gewerblichen und kaufmännischen Berufen und in den Berufen der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz selbständig zu machen. Der Bonus beträgt 2.500 EUR pro Person für eine anerkannte Existenzgründung.

Wer erhält den Aufstiegsbonus II?

Der Aufstiegsbonus II wird gewährt für:

- die erstmalige Gründung einer selbständigen Vollexistenz,
- die erstmalige Übernahme eines bestehenden Betriebes,
- den erstmaligen Erwerb einer tätigen Beteiligung (mehr als 25% Anteil am Kapital und Innehaben einer echten, umfassenden Sperrminorität),
- einmalig die schrittweise Entwicklung einer Selbständigkeit begleitend zu einer bestehenden abhängigen Beschäftigung oder
- einmalig den Einstieg in die Erwerbstätigkeit (Nebenerwerbsgründung).

Sollten Sie sich im zum Zeitpunkt der Existenzgründung:

- in einer Bildungsmaßnahme, die auf eine Meister-/Fortbildungsprüfung (nach DQR 6 oder 7) vorbereitet,
- in der Entwicklung einer Selbständigkeit mit einer Ausnahmegewilligung nach § 8 der Handwerksordnung befinden,

ist zur Fristwahrung ein gesonderter Antrag zu stellen, sofern die Abschlussprüfung nicht innerhalb von 12 Monaten seit Existenzgründung abgelegt werden kann

Wie erhalte ich die Antragsunterlagen?

Sie erhalten das Antragsformular, notwendige Erklärungen und weitergehendes Informationsmaterial bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Landwirtschaftskammer. Bitte wenden Sie sich an Ihre zuständige Kammer. Maßgeblich ist der Kammerbezirk in dem die Existenzgründung erfolgte.

Wann erhalte ich die Auszahlung?

Der Antrag auf Gewährung des Aufstiegsbonus II ist mit den zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen notwendigen Unterlagen spätestens zwölf Monate nach der tatsächlichen Existenzgründung bei der zuständigen Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Landwirtschaftskammer in Rheinland-Pfalz einzureichen.

Die zuständige Kammer prüft Ihren Antrag. Sie entscheidet über diesen und teilt Ihnen das Antragsprüfungsergebnis mit. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Gewährung zahlt sie Ihnen den Aufstiegsbonus II aus.

Bitte beachten Sie: Die Mittel des Landeshaushalts für ein bestimmtes Haushaltsjahr stehen nicht gleich zum Beginn des betreffenden Jahres zur Verfügung. Die Prozesse der Haushalts- und Mittelfreigabe gestalten sich so, dass die Mittel häufig erst im 2. Quartal des Jahres an die auszahlenden Stellen des Aufstiegsbonus, also die Kammern, fließen können; die Kammern können erst dann die Auszahlungen vornehmen.

Was muss ich noch beachten?

Die Selbständigkeit darf nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der tatsächlichen Existenzgründung aufgegeben oder abgemeldet werden. Entfällt die Selbständigkeit vor Ablauf von zwei Jahren nach der tatsächlichen Existenzgründung, so hat die Person, die den Aufstiegsbonus II empfangen hat, dies der zuständigen Kammer unabhängig von der Gewerbeabmeldung unverzüglich mitzuteilen.

Zur steuerrechtlichen Behandlung der Zuwendung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder das für Sie zuständige Finanzamt.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Informationen zum Aufstiegsbonus finden Sie auf der Website: www.aufstiegsbonus.rlp.de